



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

18. Jahrgang

26.05.2020

Nr. 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 13. September 2020	2 - 4
Feststellung der Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie Beschluss über den Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz für das Wirtschaftsjahr 2018	5 - 7

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 13. September 2020

Gemäß § 24 i.V.m. §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2019 (GV. NRW. S. 602) fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Rates in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Herzebrock-Clarholz einzureichen.

bis Donnerstag, 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (59. Tag vor der Wahl)

bei mir im Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer 3, 33442 Herzebrock-Clarholz, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem 16.07.2020 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, behoben werden können.

Vordrucke für die Wahlvorschläge der direkten Wahl und der Reserveliste sowie der übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können bei der Gemeindeverwaltung Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 3, angefordert werden. Daneben können die Wahlvorschläge auch mit Hilfe der Parteienkomponente des EDV-Programmes Votemanager erstellt werden:

<https://www.votemanager.de/parteienkomponente>

Es dürfen nur die amtlichen Vordrucke verwendet werden.

Wählbarkeit

Wählbar für die Wahl des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst für gewöhnlich dort aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in ist wählbar, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Nicht wählbar für die Wahl des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sowie für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 15 Abs. 1 und § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets und für die Direktwahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen

Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 KWahlG).

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

a) Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 15 Abs. 2 KWahlG von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Entsprechendes gilt gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG für die Reserveliste. Bei anderen Wahlvorschlägen ist dieser mindestens von dem/der Einzelbewerber/in persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Namen oder Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des/r Bewerbers/in; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr bzw. die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt anzugeben, bei der sie beschäftigt sind.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie

- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
- eine schriftliche Satzung und
- ein Programm

hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner gem. § 15 Abs. 2 KWahlG von **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Dieses gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen.

Die Reservelisten solcher Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 16 Abs. 1 KWahlG von **mindestens 14 Wahlberechtigten der Gemeinde Herzebrock-Clarholz persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Form des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 - 20 KWahlG sowie auf den § 26 KWahlO verwiesen.

b) Wahlvorschläge für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG von der für das Gemeindegebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlags in Herzebrock-Clarholz wahlberechtigt sein. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Namen oder Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), EMail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des/r Bewerbers/in.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt dieser Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vertreten sind, müssen ferner gem. § 46 d Abs. 1 KWahlG von **170 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Gleiches gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen.

Im Übrigen wird auf die §§ 46 b - 46 e KWahlG sowie auf die §§ 75 a - 75 e KWahlO verwiesen. Eine möglicherweise durchzuführende Stichwahl ist für den 27. September 2020 vorgesehen.

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke

Das Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist in 17 Kommunalwahlbezirke eingeteilt. Auf die öffentliche Bekanntmachung über die Einteilung des Gemeindegebietes in Kommunalwahlbezirke vom 10.03.2020 im Amtsblatt Nr. 3/2020 der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird hingewiesen

Herzebrock-Clarholz, 18.05.2020

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

gez.

Heinz-Dieter Wette
als Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie Beschluss über den Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat am 26.02.2020 die Jahresabschlüsse und die Lageberichte zum 31.12.2018 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

Beschluss:

1. Feststellung und Ergebnisverwendung

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt, den Jahresabschluss der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 51.264.729,97 € und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 festzustellen.

Der Jahresfehlbetrag wird auf insgesamt 98.680,58 € festgestellt. Die einzelnen Spartenergebnisse werden dabei wie folgt behandelt:

Versorgung:	Jahresüberschuss = 434.161,78 €	wird auf neue Rechnung vorgetragen
Wärme- und Stromversorgung:	Jahresüberschuss = 7.457,25 €	wird auf neue Rechnung vorgetragen
Hallenbäder Herzebrock:	Jahresfehlbetrag = 674.544,09 €	
Hallenbad Clarholz	Jahresfehlbetrag = 226.967,24€	werden der allgemeinen Rücklage der Sparte Bäder entnommen
Straßenreinigung:	Jahresüberschuss = 2.082,23 €	wird auf neue Rechnung vorgetragen
Abwasserbeseitigung:	Jahresüberschuss = 358.074,67 €	wird der allgemeinen Rücklage der Sparte Abwasserbeseitigung zugeführt
Abfallbeseitigung:	Jahresüberschuss = 1.054,82 €	wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Beschluss

Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Jahresabschlüsse und Lageberichte werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 bei den Gemeindewerken Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 102, 33442 Herzebrock-Clarholz, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.11.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

“Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz, Herzebrock-Clarholz, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Herz für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.05.2020

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Matthias Mittel

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung des Landes NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch RVO vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559) werden die Jahresabschlüsse der Gemeindewerke zum 31.12.2018 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herzebrock-Clarholz, den 19.05.2020

.....
Marco Diethelm

Bürgermeister